



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Hohe Anforderungen an Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge im Bayerischen Rettungsdienstgesetz nicht ausdünnen!
(Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Satz 4 wird Satz 3.“

Begründung:

Grundsätzlich ist das Ziel, Bürokratie abzubauen und die Handlungsfähigkeit der Durchführenden im Rettungsdienst zu stärken, zu begrüßen. Die geplante Streichung im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ist jedoch weder sachgerecht noch zielführend hinsichtlich der vom Gesetzgeber beabsichtigten Umsetzung von Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht.

Die Streichung der Anforderungen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Medizin“ würden zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden führen und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes sowie zu einer Herabsenkung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards führen und in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen.

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayRDG würde den bayerischen Rettungsdienst hinsichtlich der Anforderungen an die Ausstattung der Einsatzmittel gegenüber allen anderen Bundesländern zurückwerfen und ein negatives Alleinstellungsmerkmal darstellen. Wie die Einhaltung notwendiger und der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Standards ohne diese gesetzliche Vorgabe rechts- und anwendungssicher sowie im Sinne der Produkt- und Patientensicherheit garantiert werden könnte, ist zudem fraglich.